(Abgeordneter Dr. Raifer.)

Herren, sind nach jenen Beröffentlichungen Reils und meiner Aberzeugung ausschließlich darin zu suchen, daß in diefer Zeit dem Zentrum das Berfprechen gegeben worden ift: Wir werden Euch die Aufhebung des Jesuitengesetzes bewilligen, obwohl heute Krieg ift und obwohl wir heute Burgfrieden haben, wenn Ihr uns 500 Millionen aus den Kohlen herausschafft.

(Sehr richtig!)

Unsere Bergwerksbesitzer, die die 500 Millionen Steuern zahlen dürfen für ihre schwarze Ware, werden also wenigstens die Freude empfinden, daß sie dafür die Jesuiten eingetauscht haben.

(Seiterkeit.)

Meine Herren! Die Sache hat eine recht bedauerliche Heißt bas nicht geradezu die Notlage der Geite. Reichsregierung ausnüten? Heißt dies nicht die Notlage eines anderen auszunüßen, um einen übermäßigen Borteil zu erlangen? Was haben wir alles dafür hingeben muffen! Wir geben bafür bin bie Sicherheit unseres inneren Friedens, die Sicherheit unseres Staates, die Gewissensfreiheit und Zufriedenheit von Millionen und Abermillionen unserer Deutschen. Wir geben bas hin für 500 Millionen Steuern! Meine Herren! Das sind zu hohe Preise für biese 500 Millionen, und es ift sehr bedauerlich, daß unsere politischen Verhältnisse so weit gekommen sind, daß die Reichsregierung teilweise genötigt ift, gegen so hohe Preise bas zu beschaffen, was sie unbedingt nötig hat. Wir selbst sind ja eigentlich Toren, daß wir immer selbstlos dem Staate das geben, was des Staates ift. Es ist allerdings auch unser Stolz, daß wir diejenigen sind, die niemals Sondervorteile verlangt haben, und wir werden es auch in diesem Kriege nicht tun. Solange ber Rrieg bauert, werben wir bem Staate geben, was bem Staate ift.

Das habe ich Ihnen fagen muffen zur Begründung, warum wir es für nötig gehalten haben, jest in dieser Zeit unsere Interpellation einzubringen, die natürlich nicht nach Frieden schmedt, sondern die gang gewiß Streit auslösen wird.

Meine Herren! Wenn wir nun unsere Interpellation im erften Teile darauf gerichtet haben, ob die Staatsregierung uns Auskunft geben will, welche Stellung sie im Bundegrate zu diesem Beschlusse eingenommen hat, so wünschen wir damit nicht eigentlich zu wissen, welche Stellung sie eingenommen lediglich ein Ausfluß des Rechtes des Reiches ist, über

(A) andere Gründe gehabt haben. Diese Gründe, meine | rung gegen die Aufhebung gestimmt hat, und deswegen co verlangen wir keine Auskunft von der Regierung, sondern nur ein Bekenntnis zu ber Tatfache, daß sie die Stellung eingenommen hat, die gang allein im sächsischen Bolte einen Widerhall finden wird. Es ist nicht Mißtrauen gegen die Sächsische Staatsregierung gewesen, wenn wir gefragt haben, sondern wir wollen nur von der Staatsregierung hören, daß lie in diesem Punkte mit dem sächsischen Bolke und mit bem Empfinden bes fächsischen Boltes einig ift.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Die Interpellation hat aber auch noch eine zweite Hälfte, und bas ift die Frage an die Königliche Staatsregierung: Welche Bebeutung mißt die Regierung dem § 56 Abs. 2 der sächsischen Berfassung bei? Die Frage scheint rein juristisch zu sein; deswegen möchte ich sie zunächst einmal vom juristischen Standpunkt aus behandeln. Im Jahre 1912 hat unsere Staatsregierung burch ben Mund bes herrn Kultusministers eine Erklärung abgeben laffen, daß sie den § 56 Abs. 2 unserer Berfassung als zu Recht bestehend ansieht; allerdings geschah dies damals noch unter der Herrschaft des § 1 des Jesuitengesetzes. Aber das Jesuitengeset hat, wenn es die Berfassung wirklich eliminieren könnte, natürlich dann auch die (D) Wirkung in sich, daß bereits damals die Verfassung hätte aufgehoben sein muffen. Wenn die Staatsregierung also bamals auf dem Standpunkte stand, daß der § 56 unserer Verfassung noch in Gultigkeit war, so hat sie dadurch dokumentiert, daß trop des Jesuitengesetzes diese Berfassung zu Recht bestand. Der weitere Schluß würde also sein, daß, wenn nun das Jesuitengefet aufgehoben ift, bies auf bas Bestehen ober Nichtbestehen der Berfassung keinen Ginfluß hat. Diese Frage, ob unsere Berfassungsbestimmungen noch Schut bieten, auch jett, wo das Jesuitengeset gänzlich aufgehoben worden ist, ist eine immerhin umstrittene Frage. Bereits im Jahre 1872 hat man sich die Köpfe darüber zerbrochen, in welche Art von Gesetzen man das Jesuitengesetz einrubrizieren soll mit Rücksicht auf die Reichsverfassung. Man hat da zunächst an die Bereinsgesetze gebacht. Das wird uns gegenüber nicht ziehen, benn bas Bereinsrecht überläßt in § 24 ausdrücklich ber Landesgesetzgebung die Gesetzgebung über die Orden, insoweit nicht das Reichsvereinsgesetz einer solchen Regelung entgegenfteht. Man hat auch gesagt, daß das Jesuitengeset hat. Wir sind der festen überzeugung, daß die Regie- | die Freizügigkeit Gesetze zu geben. Wir haben ja das